



**Eigenheimer *Markt Schwaben*
und *Umgebung* e.V.**

Satzung

S a t z u n g

des Eigenheimer Markt Schwaben und Umgebung e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Eigenheimer Markt Schwaben und Umgebung e.V.

Er hat seinen Sitz in Markt Schwaben.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ebersberg eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Erhaltung des Familienheimes (Kleinsiedlung, Eigenheim ect.), die Wahrung der Interessen der Vereinsmitglieder, soweit sie mit dem Haus- und Grundbesitz zusammenhängen, sowie die Vermittlung der satzungsgemäßen Leistungen des Eigenheimerverbandes Bayern e.V.
- 2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - eine auf das Wohneigentum und den Garten bezogene Verbraucherberatung,
 - die Vermittlung eines ausreichenden Haus- und Grundstückshaftpflichtversicherungsschutzes,
 - das Ausleihen von Gemeinschaftsgeräten an Vereinsmitglieder.
- 3) Der Zweck des Vereins ist nicht auf die Erzielung eines wirtschaftlichen Gewinnes ausgerichtet.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Die ordentliche Mitgliedschaft können Inhaber und am Erwerb von selbstgenutztem Wohneigentum Interessierte erlangen, sowie alle Personen, die die Ziele und Aufgaben des Vereins durch ihre Mitgliedschaft unterstützen wollen.

- 2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Erklärung erforderlich, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Im Ablehnungsfall ist binnen vier Wochen nach Zustellung des Ablehnungsbescheides der Einspruch zur Mitgliederversammlung zulässig.
- 3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss bzw. bei Auflösung des Vereins.
- 4) Die durch Tod erloschene Mitgliedschaft kann von dem Hinterbliebenen, der Eigentümer des Eigenheimes wird, fortgesetzt werden, wenn diese Willenserklärung binnen zwölf Wochen nach dem Tode des Mitgliedes schriftlich abgegeben wird.
- 5) Der Austritt kann unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.
- 6) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand schriftlich ausgesprochen werden, wenn das Mitglied trotz Abmahnung seinen satzungsgemäßen Verpflichtungen nicht nachkommt, mit einem Beitrag von mehr als 12 Monaten im Rückstand ist oder das Interesse des Vereins schädigt bzw. gefährdet. Gegen den Ausschluss, der vom Vorstand ausgesprochen und mit der schriftlichen Zustellung wirksam wird, ist binnen 4 Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides Einspruch zur nächsten Mitgliederversammlung möglich.

§ 4 Rechte der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht. Sind mehrere Personen Eigentümer eines Hauses bzw. einer Eigentumswohnung, können alle Miteigentümer Vereinigungsmitglieder sein. Sie haben jedoch nur ein gemeinsames Stimmrecht.
- 2) Zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte können Dritte jederzeit widerruflich bevollmächtigt werden. Die Vollmacht ist mit Ausnahme bei Ehegatten vor Beginn einer Mitgliederversammlung oder sonst bei Ausübung des Rechtes schriftlich dem Vorstand vorzulegen.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Vereinsmitglieder verpflichten sich zur Zahlung der ordentlichen Mitgliedsbeiträge. Die Beiträge sind im Voraus jeweils jährlich an den Verein zu entrichten.
- 2) Über die Höhe der ordentlichen Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- 3) Art und Ort sämtlicher Zahlungen bestimmt der Verein.

§ 6 Organe des Vereins

Der Verein hat folgende Organe:

- a) Vorstand
- b) Mitgliederversammlung
- c) Beirat

§ 7 Vorstand

- 1) Er besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassier. Jedes Mitglied des Vorstandes ist zur Alleinvertretung des Vereins berechtigt.
- 2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Zeit von 3 Jahren - mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen - gewählt. Der Vorstand übt sein Amt bis zur Neuwahl aus. Wiederwahl ist möglich.
- 3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes aus den Amtsgeschäften bestimmt der Vorstand einen Vertreter, der die Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung weiterführt.

- 4) Der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen abberufen werden.
- 5) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Notwendige Auslagen sind ihm zu erstatten. Den Vorstandsmitgliedern kann eine zusätzliche pauschale Aufwandsentschädigung gewährt werden, deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.
- 6) Über jede Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 a Beirat

- 1) Er besteht aus dem Vorstand des Vereins, dem Schriftführer und mindestens 3 weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder des Beirates werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. § 7 Abs. 2 bis 5 gelten entsprechend.
- 2) Der Beirat hat neben den sonst in der Satzung und Geschäftsordnung festgelegten Aufgaben und denen, die ihm die Mitgliederversammlung im Einzelfall überträgt, die Aufgabe, den Vorstand in der Geschäftsführung des Vereines zu unterstützen, insbesondere mit ihm die Entscheidung des Vorstandes auf dessen Antrag hin zu beraten.
- 3) Über die Tätigkeit des Beirates soll in der Mitgliederversammlung berichtet werden.
- 4) Die Arbeitsweise des Beirates kann in einer Geschäftsordnung näher geregelt werden. Der Vorstand kann den Beirat nach Maßgabe der Geschäftsordnung jederzeit einberufen.
- 5) Das Amt des Beirates ist ehrenamtlich.
Notwendige Auslagen sind auf Antrag zu ersetzen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom 1. Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung hat unter Bezeichnung der Tagesordnung mit mindestens zehntägiger Frist schriftlich zu erfolgen.
- 2) Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Vereinsmitglieder sind mindestens fünf Tage vor dem Zusammentritt der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.
- 3) Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen:
 - a) Rechenschafts- und Kassenbericht des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl von Vorstand, Revisoren und Beirat
 - d) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - e) Festsetzung außerordentlicher Umlagen und Aufwandsentschädigungen
 - f) Satzungsänderungen einschließlich des Vereinszwecks
 - g) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - h) Auflösung der Vereinigung
- 4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn dies 1/3 der Mitglieder schriftlich von ihm fordert.
- 5) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. oder der 2. Vorsitzende oder . ein vom Vorstand Beauftragter.
- 6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9 Abstimmung

Soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, erfolgen die Wahlen und Beschlussfassungen bei allen Organen des Vereins mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt, sofern nicht geheime schriftliche Abstimmung beantragt wird. Zur Satzungsänderung einschließlich des Vereinszwecks ist die $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Änderung muss in ihrem Wortlaut bei der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 10 Revisor und Revision

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren auf die Dauer von 3 Jahren, § 7 Absatz 2 bis 5 gelten entsprechend. Sie haben in eigener Verantwortung jährlich mindestens einmal die Kassen, Geschäfts- und Buchführung zu prüfen. Näheres kann in der Geschäftsordnung festgelegt werden.
- 2) Alle Mitglieder des Vorstandes und andere Beteiligte haben den Revisoren jede notwendige Auskunft zu erteilen. Auskunftspflichtig sind auch die Mitglieder des Beirates. Die Revisoren sind von der Einberufung von Vorstandssitzungen zu verständigen. Sie haben das Recht, an diesen Sitzungen teilzunehmen, jedoch ohne Stimmrecht.

§ 11 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder, die mindestens die Hälfte der eingetragenen Mitglieder des Vereins umfassen muss.
- 2) Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, so entscheidet eine zu diesem Zweck frühestens drei Wochen nachher erneut einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.
- 3) Über das Vereinsvermögen bei Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 12 Dachorganisation

Der Verein ist korporatives Mitglied des Eigenheimerverbandes Bayern e.V.

§ 13 Errichtung

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 26. Juni 2002 beschlossen.
Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.